



Pet 4-19-07-401-013094

80636 München

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher rechtzeitig vor Ablauf einer Kündigungsfrist über die Möglichkeit zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses informiert werden sollen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass sich viele Dauerschuldverhältnisse zum Ende der Laufzeit automatisch verlängern würden, beispielsweise Telefonverträge, Zeitschriftenabonnements und Mitgliedschaften in Fitnessstudios. In der Regel würden Rechnungen oder Abbuchungsbenachrichtigungen für den Folgezeitraum erst nach dem Ende der Kündigungsfrist an die Kunden gesandt. Aufgrund der Vielzahl von Mitgliedschaften und Verträgen hätten viele Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Überblick über die Kündigungsfristen. Daher sei davon auszugehen, dass einige Mitgliedschaften oder Verträge aufgrund fehlender Informationen oder entgegen des Interesses der Kunden verlängert würden. Dieses Problem könne leicht gelöst werden, indem Unternehmen dazu verpflichtet werden, ihre Kunden vor dem Ende der Kündigungsfrist zu informieren. Dies sei für Unternehmen aufwandsneutral.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 430 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Unternehmen vereinbaren mit ihren Kunden häufig eine feste Vertragslaufzeit oder die automatische Verlängerung des Vertrages. Für viele einzelne Vertragsarten bestehen bereits jetzt differenzierte gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Dauer, der Beendigung bzw. der Verlängerung von Verträgen. Die Regelungen unterscheiden auch danach, ob ein Vertrag für eine feste Laufzeit oder unbefristet geschlossen wurde.

Unbefristet geschlossene Verträge können meist innerhalb kurzer Fristen gekündigt werden. Für Verträge mit festen Laufzeiten gelten die jeweiligen vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen. Nach § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann ein für eine feste Laufzeit geschlossener Vertrag von jedem Vertragsteil jedoch aus wichtigem Grund auch ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Nach § 309 Nr. 9 BGB können Unternehmer durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträgen mit Privatkunden, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, feste Vertragslaufzeiten und eine stillschweigende Vertragsverlängerung nur eingeschränkt vereinbaren. Gemäß § 309 Nr. 9 lit. a) BGB kann ein Unternehmer in solchen Verträgen durch seine AGB keine Laufzeit vorsehen, die den Kunden länger als zwei Jahre bindet. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung kann gemäß § 309 Nr. 9 lit. b) BGB durch AGB nur für jeweils ein Jahr vorgesehen werden. Dabei ist für den Verbraucher nach § 309 Nr. 9 lit. c) BGB keine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer zulässig.



Bei einem Vertrag, bei dem der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden (sog. Fernabsatzvertrag), ist zum Schutz von Verbrauchern nach § 312d Absatz 1 BGB i. V. m. Artikel 246a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche außerdem vorgesehen, dass der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich darüber informieren muss, dass für den Vertrag eine feste Laufzeit oder eine Verlängerungsklausel gelten soll. Nach § 312f Absatz 2 BGB ist der Unternehmer zudem verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, zu überlassen. Ein Verbraucher kann deshalb bei diesen Verträgen aus den Vertragsunterlagen, die ihm vom Unternehmer zu übermitteln sind, ersehen, ob sich der Vertrag ggf. automatisch verlängert und wie er eine solche Vertragsverlängerung durch eine Kündigung verhindern kann.

Für Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gelten besondere Vorschriften. Nach der derzeit geltenden Rechtslage müssen die Anbieter nach § 43a Absatz 1 Nummer 7 und 8 Telekommunikationsgesetz (TKG) die Verbraucher in jedem Vertrag in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form auch über die Vertragslaufzeit und Verlängerung des Vertrages informieren.

Bei Telekommunikationsverträgen, bei denen häufig feste Laufzeiten vereinbart werden, verpflichtet § 43b TKG die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zudem, ihren Kunden auch Verträge mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten anzubieten. Die Anbieter sind nach § 5 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt auch verpflichtet, standardisiert in ihren Rechnungen Verbraucher über die für sie jeweils bestehenden Fristen zur Kündigung des Vertrages zu informieren und den Kalendertag anzugeben, an dem eine Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass am 20. Dezember 2018 die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) in Kraft getreten ist. Nach Art. 105 Abs. 3 EECC müssen die Mitgliedstaaten dafür



sorgen, dass Endnutzer nach einer automatischen Verlängerung eines befristeten Telekommunikationsvertrages den Vertrag jederzeit und ohne Kosten mit einer Frist von höchstens einem Monat kündigen können. Außerdem müssen Anbieter vor einer automatischen Vertragsverlängerung die Endnutzer deutlich, zeitnah und auf einem dauerhaften Datenträger über das Ende des Vertragsverhältnisses sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung unterrichten.

Die Regelungen in den Art. 102 bis 115 EECC sind entsprechend Art. 101 EECC vollharmonisierend umzusetzen. Das heißt, Mitgliedstaaten dürfen keine Bestimmungen aufrechterhalten oder einführen, die ein anderes, strengeres oder weniger strengeres Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Nach Mitteilung der Bundesregierung beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie daher, die Regelung des Art. 105 Abs. 3 EECC im Rahmen der anstehenden großen TKG-Novelle zur Umsetzung des europäischen TK-Kodex in nationales Recht in das deutsche Telekommunikationsgesetz aufzunehmen. Der europäische Kodex muss binnen 24 Monaten ab seinem Inkrafttreten umgesetzt werden.

Soweit mit der Petition die Telekommunikationsverträge angesprochen werden, wird mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 1018/1972 in das nationale Recht dem Anliegen der Petition entsprochen.

Im Übrigen ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass durch die beschriebenen gesetzlichen Regelungen die Transparenz über vereinbarte Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten gegenüber Verbrauchern gewährleistet wird. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung, durch die alle Unternehmer verpflichtet würden, ihre Kunden jeweils individuell so rechtzeitig auf die bevorstehende stillschweigende Vertragsverlängerung hinzuweisen, damit die Kunden die Verlängerung vermeiden können, wäre weder zweckmäßig noch aufwandsneutral. Die Unternehmen müssten alle ungekündigten Verträge mit Verlängerungsklauseln überwachen, um jeden Verbraucher rechtzeitig auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen, was einen erheblichen Aufwand für Unternehmen darstellen würde. Ein Unternehmen müsste nach dem Vorschlag in der Petition auch Rechnungen verschicken bzw. über bevorstehende Abbuchungen informieren, welche durch eine nachfolgende Kündigung des Verbrauchers später gegenstandslos würden. Dies müsste - und zwar für alle Vertragspartner und nicht nur die



Kündigungswilligen - in der Buchhaltung des Unternehmens entsprechend nachgehalten werden; ggf. würde auch die Rückabwicklung bereits erfolgter Zahlungen nötig. All dies verursacht entsprechenden Mehraufwand sowie damit verbundene Kosten für das Unternehmen im Vergleich zu einer Zahlungsaufforderung bzw. -information zu einem Zeitpunkt, an dem bereits Klarheit über die Vertragsverlängerung besteht.

Viele Verbraucher benötigen die Hinweise außerdem nicht, weil sie sich entweder ihres Kündigungsrechts bewusst sind oder weil sie am Vertrag festhalten wollen. Der Nutzen der individuellen Hinweise für Verbraucher würde den erheblichen zusätzlichen Aufwand für Unternehmer voraussichtlich nicht rechtfertigen. Ein standardisierter Hinweis in der Rechnung - entsprechend den derzeitigen Regelungen bei Telekommunikationsverträgen - ist bei den meisten anderen Verträgen nicht möglich, da es bei diesen keine vergleichbare Pflicht zur periodischen Abrechnung innerhalb kurzer Fristen gibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass jede Kündigung, die vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt wird, die Verlängerung eines Vertrages mit Verlängerungsklausel verhindert. Eine wirksame Kündigung kann demnach auch schon vorsorglich unmittelbar nach Vertragsschluss erklärt werden, um die Vertragsverlängerung zu verhindern. Mit Änderung des § 309 Nummer 13 BGB durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) hat der Gesetzgeber zudem in formeller Hinsicht Erleichterungen für solche Kündigungen geschaffen. Unternehmen können seit dem Inkrafttreten dieser Änderung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Fällen des § 309 Nummer 13 lit. b) BGB gegenüber Verbrauchern allenfalls Textform für ihnen gegenüber abzugebende Erklärungen vorsehen; strengere Vorgaben (also insbesondere die schriftliche Form) wären unwirksam. Dies bedeutet, dass insbesondere die Kündigung von online abgeschlossenen Verträgen zum Beispiel auch per E-Mail und damit deutlich schneller erfolgen kann. Somit kann die Kündigung eines bewusst nur für eine Vertragsperiode per Internet eingegangenen Vertrags im gleichen Atemzug und ohne Medienbruch mit dessen Abschluss vorgenommen werden.



Der Ausschuss stellt daher abschließend fest, dass mit der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 1018/1972 in das nationale Recht dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen wird. Zu weitergehenden Änderungen sieht der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.